

## ERSTES ERKENNTNIS DES VWGH ZUM LIECHTENSTEINISCHEN VERSICHERUNGSVERTRAG

### RICHTLINIEN ZUM GEMEINSAMEN MELDESTANDARD-GESETZ

## ERSTES ERKENNTNIS DES VWGH ZUM LIECHTENSTEINISCHEN VERSICHERUNGSVERTRAG

In einem kürzlich veröffentlichten Erkenntnis hat sich der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) mit der ertragsteuerlichen Behandlung einer liechtensteinischen anteilsgebundenen Lebensversicherung auseinandergesetzt (VwGH 23.11.2016, Ro 2015/15/0012). Die Revision des Steuerpflichtigen richtete sich gegen die Entscheidung des Bundesfinanzgerichts (BFG) vom 17.12.2014 (GZ RV/5100901/2012).

Die zugrunde liegenden **Versicherungsverträge** wurden vom Steuerpflichtigen (Versicherungsnehmer und Begünstigter) in 2004 abgeschlossen. Dabei wurde auf die Versicherung das Wertpapiervermögen übertragen. Das – seitens der Versicherung übernommene – Todesfallrisiko war mit 10 % der Einmalprämie bemessen. Im Rahmen des Vertragsabschlusses hatte der Versicherungsnehmer sowohl den Vermögensverwalter als auch die Depotbank auswählen können. Darüber hinaus konnte er den Wechsel des Vermögensverwalters und / oder der Depotbank bei der Versicherung beantragen. Im Übrigen war der Versicherungsvertrag jederzeit zum Monatsletzten kündbar.

Das zuständige **Finanzamt versagte** den Versicherungsverträgen die **ertragsteuerliche Anerkennung** und berief sich dabei auf die in der Information vom 23.4.2010 genannten Kriterien, konkret die Vergleichbarkeitsprüfung und die Zurechnungsprüfung. In einem ersten Schritt wurde die Vergleichbarkeit mit einem inländischen Versicherungsprodukt verneint (Stichwort: kein ausreichendes Todesfallrisiko). Anschließend wurde eine Zurechnung der Wertpapiere des Deckungsstocks an den Versicherungsnehmer vorgenommen (Stichwort: Wahl des Vermögensverwalter und der Depotbank, Sammelverwahrung). Im fortgesetzten Verfahren hatte das BFG die Auffassung der Finanzbehörde bestätigt.

Im Rahmen der **ordentlichen Revision** stimmte der VwGH zunächst dem BFG zu, der die Risikoabsicherung des Versicherungsnehmers als verschwindend gering bzw als nicht vorhanden beurteilte. In Anlehnung an die wirtschaftliche Kapitalmarktsituation des Abschlussjahres wurde der Umstand, dass die Mindesttodesfallleistung schlagend werden könnte, als unwahrscheinlich eingestuft. Infolgedessen wurde die Funktion der Versicherung auf die Vermittlerrolle reduziert. Die Wahl des Vermögensverwalters und der Depotbank sowie die kurzfristige Möglichkeit der Vertragskündigung bewogen den VwGH zur Erkenntnis, dass die Chance der Wertsteigerung und das Risiko der Wertminderung in Bezug auf den Deckungsstock ausschließlich beim Versicherungsnehmer gelegen waren und ihm die Verfügungsmacht über die Wertpapiere zukam. Im Ergebnis wurden die Wertpapiererträge dem Versicherungsnehmer ertragsteuerlich zugerechnet.

Unbeachtlich war für den VwGH der Umstand, dass die Einkünfte dem Versicherungsnehmer nicht zugeflossen waren, sondern im Deckungsstock „gespeichert“ wurden. In Anlehnung an die Judikatur zu liechtensteinischen Stiftungen muss die Einkünftezurechnung jedenfalls an den Versicherungsnehmer erfolgen, wenn ihm die Dispositionsbefugnis über die Wertpapiere des Deckungsstocks zukommt (VwGH 25.3.2015, 2012/13/0033). Aufgrund der Beschaffenheit des Versicherungsvertrages war diese Dispositionsmöglichkeit nach Ansicht des VwGH gegeben.

Im Ergebnis war für den VwGH die Höhe des übernommenen wirtschaftlichen Risikos entscheidend. Erst dessen Fehlen bzw dessen geringfügige Ausprägung führte zur Zurechnung der Kapitalerträge an den Versicherungsnehmer. Vor diesem Hintergrund bleibt abzuwarten, ob der VwGH diese Argumentation im Rahmen der Behandlung der Amtsrevision zum Erkenntnis BFG vom 11.5.2016, RV/7103594/2015 fortführt. Das BFG hat in einem weiteren Fall die Risikokomponente eines liechtensteinischen Versicherungsvertrages als ausreichend eingestuft und diesen anschließend ertragsteuerlich anerkannt.



---

## RICHTLINIEN ZUM GEMEINSAMEN MELDESTANDARD-GESETZ

Rechtzeitig zum Inkrafttreten des Automatischen Informationsaustauschs (AIA) hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) die Richtlinien zum Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSR) veröffentlicht.

In weiten Bereichen geben die GMSR die Ausführungen des OECD Kommentars zum Gemeinsamen Meldestandard wieder. Einige Aspekte werden dennoch gesondert angesprochen:

In Bezug auf **österreichische Privatstiftungen** vertritt das BMF die Auffassung, dass diese als passive non-financial entities (passive NFEs) zu sehen sind. Konsequenz ist eine transparente Behandlung für Zwecke des AIA: Das depotführende österreichische Finanzinstitut muss die beherrschenden Personen ermitteln und die Finanzerträge des österreichischen Finanzkontos an jene am AIA teilnehmenden Staaten melden, in denen die beherrschenden Personen ansässig sind. Der Kreis der meldepflichtigen Personen umfasst Stifter, Begünstigte, aber auch die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, wobei die Einbeziehung der zuletzt genannten Personen fraglich ist.

Für Zwecke der Auslegung des **Begriffs des aktiven Rechtsträgers** (aktiven NFE), deren beherrschende Personen für Zwecke des AIA nicht festgestellt werden müssen, dürfen hilfsweise die Ausführungen des Schreibens des deutschen Bundesfinanzministeriums zu Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem FATCA-Abkommen vom 3.11.2015 herangezogen werden. Von Bedeutung ist diese Vereinfachung insbesondere für einen Holding-Rechtsträger. Ein solcher ist anzunehmen, wenn alle Tätigkeiten des NFE im

Wesentlichen im (vollständigen oder teilweisen) Besitz der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften bestehen. Ungeklärt bleibt jedoch die Frage, ab wann eine ausreichende Beteiligung an einer Tochtergesellschaft vorliegt und somit der Rechtsträger überhaupt als Holding-Rechtsträger (zugleich aktiver NFE) und nicht als passiver NFE zu sehen ist, der für Zwecke des AIA wiederum als transparent zu beurteilen wäre.

Die **Liste der teilnehmenden Staaten** wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt veröffentlicht (siehe dazu unsere Banking Finance News vom Dezember 2016). Eine Aktualisierung der Liste soll jährlich erfolgen und mit dem Folgejahr anwendbar sein.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung

## WIEN

### **Sabine Kirchmayr**

T +43 1 718 98 90-476

E [sabine.kirchmayr@leitnerleitner.com](mailto:sabine.kirchmayr@leitnerleitner.com)

### **Tatjana Polivanova**

T +43 1 718 98 90-556

E [tatjana.polivanova@leitnerleitner.com](mailto:tatjana.polivanova@leitnerleitner.com)

### **Gregor Zorman**

T +43 1 718 98 90-509

E [gregor.zorman@leitnerleitner.com](mailto:gregor.zorman@leitnerleitner.com)

## ZÜRICH | WIEN | SALZBURG | LINZ

### **Rainer Brandl** (Wien / Linz / Zürich)

T +43 732 70 90-145

E [rainer.brandl@leitnerleitner.com](mailto:rainer.brandl@leitnerleitner.com)

### **Yvonne Schuchter** (Zürich / Salzburg)

T +43 662 847 093-691

E [yvonne.schuchter@leitnerleitner.com](mailto:yvonne.schuchter@leitnerleitner.com)

### **Matthias Hofstätter** (Zürich / Wien)

T +43 1 718 98 90-537

E [matthias.hofstaetter@leitnerleitner.com](mailto:matthias.hofstaetter@leitnerleitner.com)



beograd  
bratislava  
brno  
budapest  
linz  
ljubljana  
praha  
salzburg  
sarajevo  
wien  
zagreb  
zürich

kooperationen  
bucurești  
praha  
sofia  
warszawa

HERAUSGEBER  
LeitnerLeitner GmbH  
Wirtschaftsprüfer und  
Steuerberater  
Ottensheimer Straße 32  
4040 Linz  
T +43 732 70 93-0  
F +43 732 70 93-156  
E [linz.office@leitnerleitner.com](mailto:linz.office@leitnerleitner.com)  
[www.leitnerleitner.com](http://www.leitnerleitner.com)

[Newsletter abbestellen](#)

[Newsletter drucken](#)

Alle Angaben in diesem Newsletter dienen nur der Erstinformation, enthalten keinerlei Rechts- oder Steuerberatung und können diese auch nicht ersetzen; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

---

This transmitted information is intended only for the person or entity to which it is addressed and may contain confidential and/or privileged material. Any review, retransmission, dissemination or other use of, including acting upon, this information by persons or entities other than the intended recipient is prohibited. If you received this by mistake, please contact the sender and delete the material from any device. Thank you.